

# Amt Klützer Winkel

<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>AA Amt/19/13333</b>			
Federführend: Finanzen	Status: öffentlich Datum: 15.04.2019 Verfasser: Katrin Vullert			
<b>Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Klützer Winkel für das Jahr 2018</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Klützer Winkel Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel				

## **Sachverhalt:**

Gemäß § 3 Abs. 3 des Kommunalprüfungsgesetz (KPG) M-V hat der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschuss einmal jährlich schriftlich dem Amtsausschuss über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung zu berichten. Dem Amtsvorsteher ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Bericht ist unverzüglich nach der Kenntnis durch den Amtsausschuss an sieben Werktagen bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und kann im Übrigen bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Über die Prüfung der Auftragsvergaben wird ein gesonderter Prüfbericht erstellt und die o.a. gleiche Verfahrensweise zugrunde gelegt.

## **Anlagen:**

Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Klützer Winkel für das HHJ 2018

# **Prüfbericht**

**der Vorsitzenden des  
Rechnungsprüfungsausschusses**

**des Amtes Klützer Winkel**

**über die Durchführung und die wesentlichen  
Feststellungen der örtlichen Prüfung**

**für das Jahr**

**2018**

## **1. Allgemein**

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Klützer Winkel legt hiermit seinen jährlichen Bericht über die Durchführung der wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung vor.

Gemäß § 3 Absatz 3 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) vom 06. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GVOBl. M-V S. 106) berichtet der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses einmal jährlich schriftlich dem Amtsausschuss über die Durchführung und die wesentlichen Festlegungen der örtlichen Prüfung. Dem Amtsvorsteher ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Bericht ist unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch den Amtsausschuss an sieben Werktagen bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und kann im Übrigen bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

## **2. Prüfungsverfahren und Prüfungsumfang**

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Klützer Winkel führt die Prüfungen für das gesamte Haushaltsjahr durch. Er hat sich bei der Prüfung auf Stichproben beschränkt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich mit der Prüfung der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres (§ 3 Abs. 1 Nr. 9 KPG M-V) befasst.

Die Prüfung der weiteren unter § 3 KPG M-V benannten Punkte erfolgt mit der Prüfung der Jahresabschlüsse sowie der Anlagen zum Jahresabschluss.

## **3. Feststellungen und Empfehlungen des Ausschusses**

Im Jahr 2018 fanden 2 Sitzungen (22.01.2018; 26.11.2018)

Hauptthematik war die Prüfung der noch offenen Jahresabschlüsse sowie die Nachholung der Entlastungen des Amtsvorstehers für die Jahre 2012 bis 2015.

Die Prüfungen zu den Jahresabschlüssen des Amtes Klützer Winkel umfasste die Bilanz sowie die Ergebnis- und Finanzrechnungen als auch den Anlagenspiegel.

Dabei wurde seitens der Verwaltung ein Prüfungsbericht erstellt, auf den in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses zu den einzelnen Bilanzveränderungen Bezug genommen wurde.

Aufkommende Fragen wurden beantwortet. Eine stichprobenweise Belegkontrolle wurde durchgeführt.

Intensiv und in mehreren Sitzungen wurden sich mit der Überprüfung von Auszahlungen für Mehrarbeitsstunden als auch mit der Abrechnung von Verdienstaussfällen beschäftigt.

Die Ausschussvorsitzende, Frau Sylvia Radtke, hat die Mitglieder des Amtsausschusses auf den Sitzungen des Amtsausschusses jeweils mündlich über die einzelnen Prüfungsergebnisse informiert.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Amtsausschuss schließlich die Vornahme von Teilentlastungen des Amtsvorstehers für die Jahre 2012 bis 2015 bzw. eine vollständige Entlastung für die Jahre 2016 und 2017 empfohlen.

Auftragsvergaben 2015, 2016 und 2017:

Gemäß Kommunalprüfungsgesetz sind jeweils 10% der Auftragsvergaben zu prüfen. Die Mitteilungsvorlagen wurden von den Amtsausschussmitgliedern auf der Sitzung am 12. März 2018 zur Kenntnis genommen.

Klütz, 20.05.19

L. Gaddler

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschuss

zuz. Anlage zu den anhängigen  
Verfahren  
L. Gaddler

# **Anlage zum Prüfbericht**

**der Vorsitzenden des  
Rechnungsprüfungsausschusses**

**des Amtes Klützer Winkel**

**über die Durchführung und die wesentlichen  
Feststellungen der örtlichen Prüfung**

**für das Jahr**

**2018**

## Auszahlungen für Überstunden

Durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Klützer Winkel wurde festgestellt, dass im Zeitraum 2011 bis 2016 Mehrstundenvergütungen an Beschäftigte und eine Beamtin ausgezahlt wurden. Daraus resultierend ist der Prüfauftrag zur Sachverhaltsaufklärung in Bezug auf die Rechtmäßigkeit erteilt worden.

Gegenstand der Prüfung war die Rechtmäßigkeit der Besoldungszahlungen für Mehrstunden an eine leitende/n Beamtin/Beamten des Amtes Klützer Winkel im Zeitraum 2011 bis 2016. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in den Sitzungen (09. Januar 2017, 06. März 2017, 18. Juli 2017, 06. November 2017 und 04. Dezember 2017) mit der Höhe und der Prüfung/Aufklärung der Rechtmäßigkeit der Zahlungen befasst.

In der Sitzung am 06. November 2017 wurde der Beschluss gefasst aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes einen sachverständigen Dritten hinzuzuziehen und prüfen zu lassen, ob eine Rückforderung möglich ist und ob ggf. die Verpflichtung besteht, strafrechtliche Schritte einzuleiten. Dieser Prüfbericht mit Handlungsempfehlungen wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 04. Dezember 2017 abschließend beraten und mit einer Beschlussempfehlung dem Amtsausschuss zur Entscheidung übergeben.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses haben sich mehrheitlich den Feststellungen des sachverständigen Dritten angeschlossen.

Konkret richtet sich die Zahlung von Mehrarbeitsvergütung im Beamtenverhältnis nach § 62 Abs. 3 LBG M-V in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte des Bundes (BMVergV). Deren Voraussetzungen liegen für die ab 2012 an die damalige XXX gezahlten Mehrarbeitsvergütungen nicht vor. Die Stelle der XXX fällt nicht unter die wenigen privilegierten Dienstzweige des § 2 Abs. 1 BMVergV (Gesundheitsdienst, Eisenbahn, Zoll, Polizeivollzug, Berufsfeuerwehr, Schuldienst). Zum anderen liegen auch die Zahlungsvoraussetzungen des § 3 BMVergV nicht vor.

Festgestellt wurde, dass die gezahlten Mehrarbeitsvergütungen, die an die frühere XXX gezahlt wurden, formell und auch materiell rechtswidrig waren und zumindest ab dem Jahr 2014 zurückzufordern sind. Die daraus resultierenden Empfehlungen lauteten:

1. Die an die frühere XXX ausgezahlten Mehrarbeitsvergütungen ab dem Jahr 2012 sollten jedenfalls in Höhe von 33.727,12 € zurückgefordert werden. Eine Genehmigung der abgerechneten und vergüteten Mehrarbeit scheidet aus. Hinsichtlich der Jahre 2012 bis 2014 droht am 31.12.2017 ggf. Verjährung. Vor der Rückforderung sollte eine Anhörung stattfinden. Ein vollständiges Absehen von der Rückforderung wäre rechtswidrig. Ein Beschluss des Amtsausschusses ist notwendig, soweit, wie hier vorgeschlagen, eine Kürzung des Rückforderungsbetrages aus Billigkeitsgründen vorgenommen wird.

2. Unabhängig davon, ob hinreichende Verdachtsmomente für strafbare Handlungen der damaligen XXX vorliegen (wofür ab 2012 gerade wegen der Kenntnis des Anordnungserfordernisses und fehlender Anordnungen nach derzeitiger Aktenlage einiges spricht), steht es im Ermessen des Amtsvorstehers als Dienstvorgesetztem der XXX, Strafanzeige zu erstatten oder dies nicht zu tun. Das Unterlassen einer Strafanzeige begründet in keinem Fall eine eigene Strafbarkeit des Amtsvorstehers wegen Strafvereitelung. Gleiches gilt für den Fall der Erstattung einer Strafanzeige.

Im Jahr 2014 wurden 6.124,62 € Mehrarbeitsvergütung ausgezahlt.  
Im Jahr 2015 wurden 8.798,91 € Mehrarbeitsvergütung ausgezahlt.  
Im Jahr 2016 (bis 31.08.) wurden 8.188,42 € Mehrarbeitsvergütung ausgezahlt.

Der Amtsausschuss hatte hierbei abzuwägen, inwiefern eine Kürzung des Rückforderungsbetrages aus Billigkeitsgründen vorgenommen wird. Dies ist in der Sitzung des Amtsausschusses am 11.12.2017 geschehen und die Rückforderung (gemindert um einen 30%igen Abschlag) in Höhe von insgesamt 16.178,37 € für die Jahre 2014 - 2016 wurde geltend gemacht.

### **Aktueller Sachstand mit Datum vom 20.05.2019:**

*Gegen den Rückforderungsbescheid wurde Widerspruch eingelegt. Dieser wurde mit Widerspruchsbescheid zurückgewiesen. Nunmehr ist seit Juli 2018 die Klage gegen den Widerspruchsbescheid beim Verwaltungsgericht Schwerin anhängig.*

### **3.2 Auszahlungen von Verdienstaussfällen/Verdienstaussfallentschädigungen**

Durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Klützer Winkel wurde festgestellt, dass im Zeitraum 2012 und 2013 Verdienstaussfallentschädigungen an den damaligen Amtsvorsteher/Ehrenbeamten ausgezahlt wurden. Daraus resultierend ist der Prüfauftrag zur Sachverhaltsaufklärung in Bezug auf die Rechtmäßigkeit erteilt worden.

Gegenstand der Prüfung waren die Zahlungen von Verdienstaussfallentschädigungen im Zeitraum 2012 bis 2013. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in den Sitzungen (06. März 2017, 18. Juli 2017, 06. November 2017 und 04. Dezember 2017) mit der Höhe und der Prüfung/Aufklärung der Rechtmäßigkeit der Zahlungen befasst.

In der Sitzung am 06. November 2017 wurde der Beschluss gefasst aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes einen sachverständigen Dritten hinzuzuziehen und prüfen zu lassen, unter welchen Voraussetzungen ehrenamtlich Tätige eine Verdienstaussfallentschädigung nach Maßgabe der EntschVO M-V beanspruchen können. Dieser Prüfbericht mit Handlungsempfehlungen wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 04. Dezember 2017 abschließend beraten und mit einer Beschlussempfehlung dem Amtsausschuss zur Entscheidung übergeben.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses haben sich mehrheitlich den Feststellungen des sachverständigen Dritten angeschlossen.

Bei der Verdienstaussfallentschädigung ist zwischen dem „Ob“ und dem „Wie“ der Gewährung zu unterscheiden. Ausgangspunkt für die Frage nach den Voraussetzungen der Gewährung von Verdienstaussfallentschädigungen dürften die diversen Zahlungen an den Amtsvorsteher/Ehrenbeamten in den Jahren 2012 und 2013 sein. Insgesamt sind hier 3.260,25 € gezahlt worden.

Bei den Abrechnungen kommt es auf die Frage, wie ein Verdienstaussfall bei einem Selbstständigen nachzuweisen ist und wer für die Anerkennung des jeweiligen Nachweismodus zuständig ist, offenkundig nicht an, denn für die abgerechneten Zeiten kann schon dem Grunde

nach keine Verdienstauffallentschädigung beansprucht werden. Jede Zahlung ist damit rechtswidrig und kann mangels Rechtsgrundlage bzw. entgegenstehenden Rechts in Gestalt der EntschVO M-V auch nicht nachträglich genehmigt werden. Sämtlichen Abrechnungen liegen gewöhnliche Tätigkeiten des Amtsvorstehers zugrunde, die mit der Aufwandsentschädigung abgegolten sind.

Ebenso wie bei der Mehrarbeitsvergütung für Beamte kann auch Verdienstauffallentschädigung nur für bestimmte Tatbestände gewährt werden. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung, die auch für das Landesrecht M-V heranzuziehen ist, kann ein etwaiger Verdienstauffall nur dann überhaupt gezahlt werden, wenn dieser unmittelbar kausal mit der Teilnahme an einer verpflichtenden Gremiensitzung (Ausschusssitzung) im Zusammenhang steht. Im Ergebnis kommt die Zahlung einer Verdienstauffallentschädigung damit nur und ausschließlich für die Wahrnehmung zwingender Sitzungstermine der kommunalen Gremien in Betracht, denn Sinn und Zweck der Verdienstauffallentschädigung ist gerade die Kompensation der kommunalrechtlichen Teilnahmepflicht an den entsprechenden Sitzungen (VGH Kassel, Urt. V. 17.06.2010, 8 A 1364/09; VGH München, Beschl. V. 18.10.1989, 4 N 88.2271). Bei allen anderen Terminen, seien sie auch im Einzelfall sinnvoll und politisch wünschenswert, besteht keine Rechtsgrundlage für die Auszahlung einer Verdienstauffallentschädigung.

Dies entspricht gerade auch dem Ehrenamt. Wäre jeder beliebige Zeitaufwand des ehrenamtlich Tätigen ersatzfähig, würde es sich im Ergebnis nicht mehr um eine ehrenamtliche Tätigkeit handeln.

Der Amtsvorsteher hat in den Jahren 2012 und 2013 Verdienstauffallentschädigung geltend gemacht und diese erhalten (insgesamt 3.260,25 €). Die geltend gemachten Entschädigungen standen nicht mit verpflichtenden Gremiensitzungen in unmittelbarem Zusammenhang.

Da die Anweisungen, diese Entschädigungen auszuführen, von der damaligen leitenden Beamtin stammten und damit der Leitungsspitze der Verwaltung zu jedem Zeitpunkt bekannt waren, dürften Rückforderungen dieser zu Unrecht gezahlten Verdienstauffallentschädigungen allerdings jedenfalls wegen Verjährung ausscheiden.

Festgestellt wurde, dass die Zahlungen für Verdienstauffallentschädigungen an den damaligen Amtsvorsteher/Ehrenbeamten rechtswidrig erfolgten. Da die Anweisungen, diese Entschädigungen auszuführen, von der damaligen leitenden Beamtin stammten und damit der Leitungsspitze der Verwaltung zu jedem Zeitpunkt bekannt waren, dürften Rückforderungen dieser zu Unrecht gezahlten Verdienstauffallentschädigungen allerdings jedenfalls wegen Verjährung ausscheiden.

#### **Aktueller Sachstand mit Datum vom 20.05.2019:**

*Aufgrund der Feststellung der Verjährung der Forderungen konnten Rückforderungen nicht geltend gemacht werden.*